

ADUCHSO GmbH & Co.KG – Metallverarbeitung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

(1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen der ADUCHSO GmbH & Co.KG gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie gelten, wenn der Käufer ein Unternehmer, ein juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers werden nur akzeptiert, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

(3) Individuelle Vereinbarungen (Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) sind nur bei unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung verbindlich und haben nur dann Vorrang vor diesen AGB.

(4) Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit der unverzüglichen Lieferung zustande.

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Bestimmungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten diese, soweit sie in diesen AGB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Kataloge, Zeichnungen oder sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen überreicht worden sind. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten unsere Angebote für die Dauer von 30 Tagen.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot, das durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die umgehende Auslieferung der Ware bzw. Ausführung der Leistung angenommen werden kann.

(3) Bei unseren Produkten handelt es sich nicht um Lagerware, so dass jeder Auftrag speziell für den Auftraggeber gefertigt wird. Auftragsänderungen sind daher nur in Ausnahmefällen möglich. Bereits entstandene Kosten gehen dann zu Lasten des Auftraggebers (z.B. bereits ausgelöste Materialbestellungen oder ausgeführte Produktionsschritte).

(4) Zur Auftragsausführung sind wir erst dann verpflichtet, wenn alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

(1) Die Preise gelten, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, "netto ab Werk" und entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation. Zölle, Gebühren und Steuern trägt der Käufer.

(2) Eine nachträgliche Reduzierung der Bestellmenge berechtigt uns zu einer angemessenen Erhöhung der Stückpreise.

(3) Liegen zwischen dem Vertragsschluss und der Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass ein Lieferverzug zu vertreten ist, können Verhandlungen über Preisanpassungen verlangt werden, wenn Steigerungen bei Material-, Lohn- und sonstigen Nebenkosten durch gesetzliche oder andere Veränderungen eingetreten sind.

(4) Der Kaufpreis ist sofort und ohne Abzug mit Zugang der Rechnung fällig. Andere Zahlungsbedingungen werden ausdrücklich auf der Auftragsbestätigung und der Rechnung genannt. Erfüllungsort für die Kaufpreiszahlung ist unser Geschäftssitz. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Käufer in Verzug; wir behalten uns dafür die Geltendmachung eines Verzugschadens vor.

(5) Wir behalten uns vor, Vorauszahlungen, Anzahlungen oder Abschlagszahlungen zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei Erstkunden. Voraus-, An- und Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.

§ 4 Aufrechnung

Aufrechnung und Zurückhaltung seitens des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Lieferfrist, Lieferverzug

(1) Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen bei Annahme der Bestellung, ist aber generell unverbindlich.

(2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Käufer seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Auch vom Käufer veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

(3) Können wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verbindliche Lieferfristen nicht einhalten, wird der Käufer hierüber unverzüglich informiert und gleichzeitig der voraussichtliche neue Liefertermin mitgeteilt.

(4) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung des Käufers erforderlich.

§ 6 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die ADUCHSO GmbH & Co.KG berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung selbst zu bestimmen.

(2) In zumutbarem Umfang sind wir zu Teillieferungen berechtigt.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe an den Käufer über. Beim Kauf gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur bzw. Versender über. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang der maßgebliche Zeitpunkt.

(4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, den hieraus resultierenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen.

(5) In Fällen höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse, die die Ausführung eines Auftrages behindern, sind wir für die Dauer der Behinderung an die vereinbarte Lieferzeit nicht gebunden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die ADUCHSO GmbH & Co.KG behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

(2) Der Käufer ist nicht befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, kann vom Vertrag zurückgetreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts zurück verlangt werden.

(4) Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache.

§ 8 Mängelansprüche

(1) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachkommt. Zeigt sich dabei oder später ein Mangel, so hat er dies unverzüglich innerhalb von 5 Tagen schriftlich anzuzeigen. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(2) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Käufer Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung verlangen. Die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung kann gemäß § 439 Abs.3 BGB verweigert werden. Bleibt die Entscheidung des Käufers zur Form der Nacherfüllung aus, geht mit Ablauf einer 10-tägigen Frist das Wahlrecht auf uns über.

(3) Der Käufer hat die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen; er hat die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn ursprünglich der Einbau nicht Bestandteil des Auftrags war.

(4) Die ADUCHSO GmbH & Co.KG trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten. Stellt sich das Verlangen auf Mangelbeseitigung als unberechtigt heraus, sind diese Kosten vom Käufer zu bezahlen.

(5) Nur in dringenden Fällen, etwa zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz für die hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Über eine derartige Maßnahme hat der Käufer uns unverzüglich und vorab zu informieren.

(6) Das Rücktrittsrecht ist bei einem nur unerheblichen Mangel ausgeschlossen. Ist die gelieferte Ware nur teilweise mangelhaft, kann der Käufer vom Vertrag nur dann in vollem Umfang zurücktreten, wenn eine mangelfreie Teillieferung für ihn ohne Interesse ist; andernfalls bleibt er verpflichtet, den mangelfreien Teil der Ware abzunehmen.

(7) Unwesentliche, zumutbare Abweichungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, wenn sie keine Wertverschlechterung darstellen.

(8) Die Mängelansprüche verjähren, soweit zulässig, in einem Jahr seit Lieferung der Kaufsache, ansonsten in der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfrist. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(9) Die Haftung auf Schadensersatz beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der ADUCHSO GmbH & Co.KG und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliches Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

(2) Gerichtsstand ist der für den Firmensitz der ADUCHSO GmbH & Co.KG.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Steinbach-Hallenberg, 01.01.2017